Zofingia HSG
Sektion des 1819 gegründeten Zofingervereins

Veranstaltung vom Donnerstag, 16. April 2009, 20.15 Uhr, im Zofingerhaus, St. Gallen

Tod auf Bestellung

lic. iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich, Generalsekretär DIGNITAS

Herr Präsident,

Sehr verehrte Damen und Herren,

Es ist mir eine ganz besondere Ehre und Freude, in Ihrem Kreise hier in St. Gallen sprechen zu dürfen, und ich danke Ihrem Vorstand herzlich für die Einladung.

Wenn ich selbst auch nie Mitglied einer studentischen Verbindung war – ich habe erst mit 44 Jahren das Jus-Studium begonnen und mit 48 Jahren abgeschlossen –, so besteht immerhin zum Zofingerverein eine doppelte Beziehung. Die eine ist gewissermassen familiär. Sie besteht über meinen verstorbenen Onkel Edouard Drexler, v/o Camelot, früher langjähriger Präsident der Genfer Cour de Cassation, also des höchsten Genfer Gerichtes, welcher die Alt-Zofinger Genf wiederholt präsidiert hat. Anderseits ist eine der hervorragenden Zielsetzungen des Zofingervereins auch für mich immer ein vorherrschendes Thema gewesen: dem Individuum die Freiheit zu erkämpfen und zu sichern.

St. Gallen – Die Stadt Paul Grüningers

St. Gallen ist für mich nicht zuerst Bischofsstadt oder Wissenschaftsstadt oder Textil- und Stickereistadt. Sie ist für mich zuerst jene Stadt, in welcher Polizeihauptmann Paul Grüninger während des Zweiten Weltkrieges gewirkt hat. Entgegen der damals herrschenden politischen Gesinnung und gesetzlichen Anordnung und entgegen der «Das Boot ist voll»-Mentalität hat er heimlich deutschen, vor allem jüdischen, Flüchtlingen geholfen, auf sicheren schweizerischen Boden zu kommen.

So konnten sie ihrem grausamen Schicksal entgehen, das ihnen ihr Heimatstaat in brauner Verblendung auf Grund einer menschenfeindlichen Ideologie verordnet hatte.

Grüninger half, dass der Übergang vom Unrechtsstaat zum Freiheitsstaat nicht vollständig durch einen unbarmherzigen Grenzzaun zerschnitten wurde. Er wurde von seinen Zeitgenossen deswegen als Rechtsbrecher verurteilt. Viele Jahrzehnte später sorgten aufrechte St. Galler für seine postume Rehabilitierung. Heute zeugen der Name eines Platzes in der Nähe des Klosters und der Name des Stadions von diesem aufrechten Patrioten und Menschenfreund. Grüninger kämpfte für die Freiheit von Ausländern, zu leben.

Freiheit ist kein Geschenk – sie muss immer wieder erkämpft werden

Wir vergessen es immer viel zu leicht: Freiheit ist kein Geschenk; Freiheit muss immer wieder erkämpft werden; oft muss man sich Freiheit nehmen, um frei zu sein.

Und so sind wir denn schon mitten drin in unserem heutigen Thema: Darf ich mir meinen Tod bestellen? Darf ich frei darüber entscheiden, wann und wie ich sterben will?

Eine ungewöhnliche Frage, zugegeben.

In unserer Zeit gibt es den Tod ja eigentlich gar nicht mehr, schon gar nicht den eigenen.

Kaum jemand unter uns Lebenden hat schon einen Toten gesehen, schon gar nicht von nahe; noch viel weniger waren beim Sterben eines Menschen dabei.

Das war früher – noch in meiner Kindheit, ich bin 1932 geboren worden – doch wesentlich anders. Als meine Gotte, die in Basel wohnte, gestorben war, nahm mich meine Mutter mit ans Begräbnis, ich war wohl etwa acht Jahre alt, und ich sah die Tote aufgebahrt im offenen Sarg, wie schlafend. Ab und zu gab es im Dorf einen Todesfall, und regelmässig gab es dabei ein öffentliches Leichengeleite mit Ross, Wagen und den diesen folgenden Trauernden.

Da waren wir Kinder am Rand der Strasse genau so dabei wie bei einer Hochzeit, bei der das frisch getraute Ehepaar in der offenen Kutsche durch das Dorf fuhr. Bei einer Hochzeit riefen wir «Viel Glück!», und die Glückwünsche wurden mit Werfen von «Feuersteinen» – Bonbons mit Sprüchen in der Verpackung – verdankt. Beim Leichengeleite blieben wir still am Strassenrand stehen. Tempi passati.

Früher wurde denn auch zuhause gestorben, oft im Kreise der versammelten Familie, wenn man spürte, dass es zu Ende geht. Man nahm so Abschied von einander.

Der exportierte Tod

Das ist heute grundlegend anders.

Ganz alte Leute wohnen nicht mehr zuhause; sie wohnen im Alters- oder gar im Pflegeheim. Sie sterben in der Regel in einer solchen Institution, und meist sind sie beim Sterben allein. Denn die Sterbephase dehnt sich oft dermassen ungebührlich lange aus, dass es Angehörigen in unserer von wirtschaftlichen Zwängen beherrschten Zeit nicht zugemutet werden kann, sich am Sterbebett auch nur abzulösen, so dass ständig ein Familienmitglied zur Stelle ist. In der Regel kommt dann am Morgen ein Anruf aus dem Heim, welcher den Tod vermeldet.

Wer akut krank ist und an der Krankheit stirbt, stirbt in der Regel im Krankenhaus. In der eigenen Wohnung sterben nur noch ganz wenige. Es sterben auch kaum mehr junge Menschen. 1918/19, während der «spanischen Grippe», starben in der Schweiz innerhalb weniger Wochen 24'449 meist junge Menschen zwischen 20 und 40 Jahren an der schlimmen Infektionskrankheit, die um die ganze Welt raste.

Wir Heutigen haben den Tod längst exportiert – er ist ganz, ganz weit weg von uns. Und wir möchten von ihm auch gar nichts mehr wissen. So ist er vollends zum Tabu geworden.

Es gibt ihn zwar anscheinend noch, wie wir aus den Todesanzeigen zu erfahren pflegen. Doch so recht wollen wir doch nicht mehr daran glauben. Also spricht man auch nicht über den Tod, das Sterben, und schon gar nicht über die Dinge, die vorher geregelt werden sollten. Wer von Ihnen hat schon ein Testament verfasst?

Gewaltig gestiegene Lebenserwartung

Auch etwas Anderes hat sich sehr verändert: Die Lebenserwartung. Neugeborene Knaben hatten anfangs der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts – also vor etwa 70 Jahren – eine mittlere Lebenserwartung von nicht ganz 63 Jahren. Für neugeborene Mädchen waren es fast 67 Jahre. Heute beträgt die mittlere Lebenserwartung bei der Geburt eines Knaben 79,4 Jahre, für Mädchen 84,2 Jahre (2007). Im Verlauf von siebzig Jahren hat somit die Lebenserwartung für Männer um rund 16 Jahre, also um einen Viertel, für Frauen um rund 19 Jahre, also um fast einen Drittel, zugenommen.

Das ist auf verbesserte Ernährungsgewohnheiten, bessere Hygiene, Fortschritte der Medizin und der Pharmazie zurückzuführen. Das ist sozusagen die Sonnenseite.

Doch wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten.

Wegen der verlängerten Lebenszeit ist das Risiko, im Greisenalter an einer sehr belastenden Krankheit leiden zu müssen, gross geworden. Viele Arten von Krebs, Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose, Aids heissen die häufigsten dieser Belastungen. Und das Sterben ist gleichzeitig schwieriger geworden – nicht zuletzt auch deshalb, weil uns Ärzte daran verständlicherweise hindern wollen. Sherwin B. Nuland hat in einem Buch mit dem Titel «Wie wir sterben – Ein Ende in Würde?» die heutige grausame biologische und klinische Realität eindrücklich geschildert.

Da ist es denn begreiflich, dass Menschen Wege suchen, einem solchen Schicksal zu entgehen, ihm auszuweichen, es abzuwenden.

So haben sich denn nach den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts Bewegungen gebildet, welche vorerst einmal gegen eine blindwütig wirkende Medizin in Stellung gegangen sind. Dieser Medizin bedeutete der Kampf gegen den Tod sozusagen alles, die verbleibende Lebensqualität des Patienten jedoch praktisch nichts.

Eine frühe Volksabstimmung mit klarem Ergebnis

Am 25. September 1977 – vor 32 Jahren! – stimmte das Zürcher Volk über eine Volksinitiative ab. Diese verlangte, der Kanton Zürich solle per Standesinitiative im Bund anregen, aktive Sterbehilfe für Schwerkranke zuzulassen, welche diese wollen –, also Tötung auf Verlangen. 203'148 Ja standen 144'822 Nein gegenüber – ein Verhältnis von 58 gegen 42 Prozent. Natürlich scheiterte der Vorstoss in Bern.

Im Februar 1982 wurde EXIT A.D.M.D. in Genf gegründet, im April 1982 EXIT (Deutsche Schweiz). Beide Organisationen gaben vorerst ihren Mitgliedern lediglich Informationen ab, wie jemand einen einigermassen sicheren Suizid selber be-

werkstelligen kann. Erst ein paar Jahre später, etwa ab 1985, wurde damit begonnen, Mitgliedern bei einem Suizid behilflich zu sein, indem man ihnen dazu geeignete Pharmazeutika beschaffte und sie beim Suizid begleitete.

Doch in keiner dieser beiden Organisationen hat es je umfassende theoretische Überlegungen darüber gegeben, dass auf diesem Feld die allerletzte Freiheit des Menschen ganz generell noch erkämpft werden muss. Man hat sich damit begnügt, einigen wenigen zu helfen, und dies ging ohne grosses Aufsehen.

Grundsätzliches Denken bei DIGNITAS

Das hat sich mit der Gründung von DIGNITAS am 17. Mai 1998 geändert. DIGNITAS war von Anfang an überzeugt, dass das Recht auf einen selbstbestimmten Tod Bestandteil des Selbstbestimmungsrechtes ist.

Das Selbstbestimmungsrecht wird durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und durch Artikel 13 der Bundesverfassung gewährleistet. In diesen beiden grundrechtlichen Bestimmungen heisst es, der Mensch habe Anspruch auf Achtung seines Privatlebens. Dazu gehört auch der eigene Tod.

Diese Auffassung hat sich zuerst dort durchgesetzt, wo DIGNITAS entscheiden musste, ob auch Menschen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz Hilfe bei einem begleiteten Suizid erhalten sollten. Die dahinter stehende Überlegung war: Wenn wir einer Frau mit metastasierendem Brustkrebs in Kreuzlingen im Kanton Thurgau helfen, welches könnten dann die Gründe sein, den Hilferuf einer Frau mit gleicher Krankheit in der Nachbarstadt Konstanz, auf deutschem Gebiet, abzuweisen? Wenn aber Konstanz «Ja», warum dann London, Paris oder Hong Kong «Nein»?

Artikel 14 der EMRK verbietet eine Diskriminierung beim Genuss von Menschenrechten, beispielsweise auf Grund des Wohnsitzes. Also war die Konsequenz: Auch Personen im Ausland sollen diese Hilfe bekommen. Deshalb leisten wir diese Hilfe.

Wäre es denn ethisch vertretbar, die Schweiz in dieser Hinsicht nach aussen abzuschotten und sie so zu einer Insel der Seligen zu machen? Diese Frage habe ich damals, als sie sich stellte, sofort verneint. Doch genau damit begannen die Schwierigkeiten, welchen DIGNITAS auch heute noch ausgesetzt ist.

Die Schwierigkeit Nummer eins:
Die Medien-Öffentlichkeit will immer nur die dunkle Seite sehen

DIGNITAS heisst mit dem vollen Namen «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben». In den Medien findet bei DIGNITAS nur das Sterben statt. Tatsächlich ist unsere Arbeit der Suizidvermeidung die Bedeutendere.

Doch dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viel mehr Menschen helfen, ein zwar schwieriges Leben ohne Angst zu Ende zu leben, interessiert niemanden. Dass diese Arbeit Suizide und Suizidversuche vermeidet, interessiert niemanden. Dass diese Arbeit gratis geleistet wird, ohne dass jene, die davon profitieren, etwas zahlen müssen, dass sie vor dem Rest ihres Lebens keine Angst mehr zu haben brauchen, interessiert niemanden. Dass diese Arbeit durch die Beiträge jener finanziert werden muss, die bei uns eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen, interessiert niemanden. Aber die Höhe dieser Kosten, die natürlich interessiert dann wieder.

Tatsächlich ist Suizidvermeidung unsere Hauptarbeit und unsere Hauptleistung. Von einhundert schwer kranken Mitgliedern, die bei uns ein Gesuch einreichen, ihnen mit einem begleiteten Suizid behilflich zu sein, und deren Gesuch wir geprüft und bearbeitet und an einen Arzt weitergeleitet haben, und wo der Arzt gesagt hat: Ja, ich würde diesem Mitglied das notwendige Rezept schreiben, da melden sich siebzig nicht mehr, nachdem sie dieses sogenannte «provisorische grüne Licht» mitgeteilt erhalten haben.

Schlagartig ist von ihnen die Angst abgefallen, unangemessen leiden zu müssen. Das «grüne Licht» gibt ihnen die Sicherheit: Wenn es schlimm kommen sollte, dann ist dieser Weg für mich offen. Und dies ist die allerbeste Medizin. Sie nimmt die Angst. Sie gibt eine Option, und damit gibt sie Freiheit – Wahlfreiheit! Im Sinne von Gertrud Stauffacher in Schillers «Wilhelm Tell»: «Ein Sprung von dieser Brücke macht mich frei!»

Von hundert Gesuchstellern mit «grünem Licht» kommen nur etwa zwölf dann tatsächlich für einen begleiteten Suizid in Frage. Das ist der weitaus kleinere Teil. Aber nur auf diese fokussiert sich das Interesse der Medien: Tod als Sensation.

Die Schwierigkeit Nummer zwei:
Niemand ist bereit, das ganze Problem zu sehen, geschweige denn, darüber zu diskutieren.

Was ist das ganze Problem? Das ganze Problem, das ist das Suizidgeschehen in unserem Lande. Alles, was mit Suizid, alles, was mit Suizidversuch zu tun hat. Die einsamen, die wenigen gelingenden, die gewaltigen Zahlen der scheiternden.

Betrachten Sie bitte die letzte Seite dieser Broschüre. Sie zeigt die Zahl der Suizide und die geschätzten Zahlen der Suizidversuche der Jahre 2002 bis 2008 auf. Wir kommen auf einen Jahresdurchschnitt von rund 1'330 Suiziden. Um die Zahl der Suizidversuche abzuschätzen, rechnet der Bundesrat mit zwei verschiedenen Faktoren. Dem Faktor 20, und dem Faktor 50. Im schlimmsten Fall somit kommen auf einen gelungenen Suizid 49 gescheiterte Suizidversuche. Das sind im Jahr rund 66'400 Personen – was beinahe der Bevölkerungszahl der Stadt St. Gallen entspricht (69'907 Ende 2006).

Wenn wir nun noch die Zahl der Betroffenen ermitteln, also erstens der Suizident, und die durchschnittlich sechs ihm nahestehenden Personen, so müssen wir damit rechnen, dass in unserem Lande jedes Jahr bis gegen 3,3 Millionen Menschen von einem Suizidversuch oder einem Suizid direkt oder indirekt betroffen sind. Das ist beinahe die Hälfte der Gesamtbevölkerung. Für Politiker: Uninteressant. Selbst wenn man weiss, dass dieses Suizidgeschehen unser Gesundheitswesen im Jahre etwa 2,4 Milliarden Franken kostet. Einsatz an dieser Front gewinnt keine Wahlen.

Die Schwierigkeit Nummer drei:
Ärzte sind die Torwächter für das Medikament, doch zu wenige Ärzte sind bereit, zu helfen

Ich habe bis jetzt den Begriff des «begleiteten Suizids» verwendet. Es drängt sich jedoch nachgerade auf, diesen Begriff aufzugeben und zu ersetzen. Ich schlage

vor, an seiner Stelle vom «autonomen bewussten Abschied» zu sprechen. Um diesen vollziehen zu können, braucht es einerseits Mitwirkung von Menschen, die sich in dieser Materie auskennen. Es braucht anderseits Mitwirkung von Ärzten, denn nur sie dürfen ein Rezept für das hochwirksame Medikament «Natrium-Pentobarbital» ausstellen. Sie sind die «Gatekeeper».

Doch es gibt zu wenige Ärzte, die mithelfen. Der Grund ist einfach: Die Aufsichtsbehörden über die Ärzte haben es darauf angelegt, die Ärzte zu verunsichern, um auf diese Weise Einfluss auf die Möglichkeiten von EXIT und DIGNITAS zu bekommen, Menschen mit Freitodbegleitungen helfen zu können. Weil für Ärzte die notwendige Rechtssicherheit fehlt, und weil sie sich allenfalls auch vor Kritik ihrer Verbandsführer fürchten, sind nur wenige unter ihnen heute bereit, mitzuwirken.

Die Schwierigkeit Nummer vier:
Arzt- und Heilmittelrecht sind nicht auf der Höhe der Zeit

Sowohl das Arztrecht als auch das Heilmittelrecht sind nicht auf der Höhe der Zeit. Sie beruhen noch immer auf der klassischen Auffassung, der Arzt und Heilmittel seien nur dazu da, zu heilen oder zu lindern.

Art. 11 des Betäubungsmittelgesetzes sagt, Ärzte seien verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat sich jedoch geweigert, solche Regeln aufzustellen. Die von ihr aufgestellten gelten nur für Menschen, denen der Tod krankheitshalber quasi unmittelbar bevorsteht.

Ärzte seien keine Experten für den freiwilligen Tod, liess die SAMW verlauten.

Die SWISSMEDIC, das Schweizerische Heilmittelinstitut, weigert sich, für Natrium-Pentobarbital (NaP) eine Indikation festzulegen. Sie könnte lauten, NaP sei das Mittel der Wahl für begleitete Suizide. Da es somit Regeln, wie sie das Gesetz verlangt, nicht gibt, öffnet sich den die Aufsicht über die Ärzte führenden Kantonsärzten ein breites Tor zu Willkür.

Streng genommen dürfte kein Mitarbeiter von EXIT oder DIGNITAS in der Apotheke mit einem ärztlichen Rezept NaP abholen; DIGNITAS wollte diese Rechtsunsicherheit beseitigen, doch weder die Swissmedic noch das Bundesverwaltungsgericht noch das Bundesgericht brachten dafür Verständnis auf. Zwar enthält das Betäubungsmittelgesetz einen Artikel, der es möglich gemacht hätte, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Aber da war nun plötzlich der Wille des vor Jahrzehnten tätigen Gesetzgebers massgebend, nicht der Wortlaut des Gesetzes. Also bleibt die Unsicherheit, und Unsicherheit ist ja schliesslich das Kennzeichen des Lebens. Sicherheit gibt es nur im Tod.

Schwierigkeit Nummer fünf:
Gräuelpropaganda seitens der Zürcher Staatsanwaltschaft

Die öffentliche Diskussion um DIGNITAS ist massgeblich durch Gräuelpropaganda seitens der Zürcher Staatsanwaltschaft beeinflusst worden.

Deren Chef mit dem schmucken Titel «Leitender Oberstaatsanwalt» Dr. Andreas Brunner hatte mir vor etwa zehn Jahren in einer ersten Besprechung den Vorwurf gemacht: «Was brauchen Sie diese Ausländer zu importieren?» Und gleichzeitig hatte er von mir verlangt, DIGNITAS solle einer Vereinbarung zustimmen, wonach «diese Ausländer» die – von ihm verursachten hohen – Kosten der Behörden im Zusammenhang mit Freitodbegleitungen übernehmen sollen.

Brunner hat mit seiner Ausländerbemerkung ungefähr den Gegenpol dessen berührt, was für mich bei Paul Grüninger wesentlich war. Sein Ansinnen, behördliche Kosten abzuwälzen, lehnte ich ab: Wenn er das wolle, müsse er ein Gesetz schaffen, und dieses müsse dann auch für Schweizer gelten.

Der Kanton St. Gallen kennt eine solche Vorschrift für aussergewöhnliche Todesfälle; in der «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen» sagt Artikel 12 Absatz 1, die Kosten der Untersuchung gemäss Art. 10 und 11 dieser Verordnung werden aus dem Nachlass bestritten, sofern keine Strafuntersuchung durchgeführt worden ist. Absatz 2 lautet, wer eine Autopsie verlange, habe deren Kosten zu tragen. Damit kann man durchaus einverstanden sein.

Im Kanton Zürich hatte Brunner versucht, durch hohe Kosten – vor allem auch für Autopsien – die Politiker zu veranlassen, in seinem Sinne einzuschreiten.

Nachdem dies nichts fruchtete, verlegte sich Brunner auf die seit Jahren wiederholte Äusserung, bei DIGNITAS könne ein Sterbewilliger an einem Tag anreisen, am gleichen Tage einen Arzt sehen und am gleichen oder am folgenden Tage sterben, das sei doch nicht seriös.

Wie heisst es doch bei Gericht, wenn Zeugen einvernommen werden sollen? «Die Wahrheit, nichts als die Wahrheit, die ganze Wahrheit!» Die ganze Wahrheit hat er jahrelang absichtlich verschwiegen: die meist monatelange Abklärungs- und Vorbereitungszeit, welche einer Freitodbegleitung vorausgeht. Der Zürcher Regierungsrat ist vor kurzem aus dem Kantonsparlament angefragt worden, was er von dieser Art von Informationspolitik seitens des höchsten Strafverfolgers des Kantons halte. Man darf auf die Antwort gespannt sein.

Vollends überschlagen hatte sich die Staatsanwaltschaft Zürich, nachdem DIGNITAS im Februar 2008 in vier Fällen nicht NaP bei einer Freitodbegleitung eingesetzt hatte, sondern das Edelgas Helium mit medizinischer Atemmaske verwendet hat.

Wer in einer reinen Helium-Atmosphäre atmet, kann frei atmen, verliert aber nach etwa 16 Sekunden das Bewusstsein wegen Sauerstoffmangels. Anästhesisten nennen dies die «Anästhesiephase». Sie führt zur Ausschaltung der Funktionen des Grosshirns. Darauf nehmen Klein- und Stammhirn archaische Funktionen auf, was zu Muskelkontraktionen und damit zu Bewegungen von Gliedmassen oder Augen führt – stets bei absoluter Bewusstlosigkeit. Anästhesisten nennen dies die «Exzitationsphase».

Zürcher Staatsanwälte haben gegenüber Medien geäussert, es handle sich um einen schlimmen Todeskampf. Damit wollten sie wiederum Stimmung gegen DIGNITAS machen – ohne jeden realen wissenschaftlichen Hintergrund.

Die Rolle der Medien

Das sind dann natürlich höchst erwünschte Steilvorlagen für heutige Medien. Kurt Imhof, Ordinarius für Soziologie an der Universität Zürich, hat es in einem Interview vom 8. Dezember 2007 deutlich gemacht, als er sagte:

> «Nein, wie erwähnt, wir haben es mit zwei gerade in jüngerer Zeit notorisch bekannten Akteuren der Empörungsbewirtschaftung zu tun, den Medien und Teilen des politischen Personals, die den Medienpopulismus mit einem politischen Populismus ergänzen. Beides zusammen reicht, um gewaltigen Unsinn zu produzieren. Bedenklich ist auch, dass sich in diesem Klima auch die Behörden zu medienattraktiven (Selbst-)Darstellungen hinreissen lassen, . . . Ehemalige Boulevardmedienbedienstete agieren als Sprecher der Strafverfolgungsbehörden, und beides passt dann zusammen wie Hammer und Amboss. Dazwischen werden die Fakten zurechtgehämmert. Was dabei rauskommt, geht stramm in Richtung Fiktion . . .
>
> Dass Unsinn in den Medien verbreitet wird, ist nichts Neues. Neu ist, dass der Unsinn wechselseitig nicht mehr bestritten wird, dass wir es also nicht mehr mit publizistischen Konflikten über die richtige Darstellung von Vorgängen zu tun haben. Im Gegenteil: Ein wahrhaft postmoderner Rudeljournalismus jagt gemeinsam dieselben Säue durchs Dorf, und die verschiedenen Formate zwischen Boulevard und Qualität bekunden zunehmend Mühe, sich noch zu unterscheiden. Die strikte Marktorientierung der Medien, die Unsicherheit im ganzen Mediengewerbe über die künftigen Finanzierungsmodelle, die suizidale Selbstkonkurrenzierung durch Gratisangebote und die Verknappung der Redaktionsbudgets führen zu dem, was wir haben: einem kapitalen Marktversagen. Wir lesen, schauen und hören nicht nur überall dieselben Geschichten, sondern diese sind auch gemäss derselben Masche gestrickt. Und weil sich moralische Empörung so wunderbar verkauft, erleben wir gut 200 Jahre nach der Aufklärung wieder Hexenjagden.»

Wir lesen zurzeit viel über Piraten. Diese kenne ich auch im eigenen Lande: Es gibt eine Reihe von Zeitungsverlegern, die empfinde ich als analog vorgehende Verbrecher. Sie lassen den guten Ruf Dritter zum eigenen Gewinn bedenkenlos und wahrheitswidrig ausbeuten. Und dadurch, dass sie zudem Richter, welche solchen Medien gelegentlich – nur allzu selten! – in die Arme fallen, als «medienfeindlich» verleumden, korrumpieren sie schliesslich auch noch die Gerichtsbarkeit.

Die Auswirkungen auf die Politik

Schlimmer noch sind die Auswirkungen auf die Politik. Wer wollte Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf denn einen Vorwurf machen, wenn sie den Äusserungen des Leitenden Oberstaatsanwalts des Kantons Zürich Glauben schenkt? Und weshalb sollte sie dem Präsidenten der Nationalen Ethik-Kommission (NEK), Professor Dr. Christoph Rehmann-Suter, nicht glauben, wenn dieser sie warnt, DIGNITAS würde möglicherweise auch Jugendlichen beim Suizid unbesehen helfen?

Rehmann-Suter hat es als Präsident der NEK zugelassen, dass nicht nur Oberstaatsanwalt Brunner zu einer Sitzung der Kommission zu Fragen der organisierten Sterbehilfe einladen worden ist, sondern auch meine ehemalige Mitarbeiterin Soraya Wernli. Diese ist mittlerweile als gegen DIGNITAS eingesetzter Polizeispitzel ent-

tarnt worden; in Deutschland haben sie und ihr Ehemann eine wissentlich falsche «Eidesstaatliche Erklärung» abgegeben. In Schweizer Medien hat sie behauptet, ich würde sie mit teuren Prozessen überziehen – dabei war an keinem Gericht irgendeine Klage gegen sie hängig. Das sind die Gewährsleute der NEK, und das ist die Ethik der NEK-Mitglieder: den Minelli, den haben sie nie angehört.

Damit hat die NEK ein grundlegendes Prinzip mit Füssen getreten: Man muss sie hören alle bed'! Man fühlt sich an den Satz Lessings in «Nathan dem Weisen» erinnert: «Tut nichts, der Jude wird verbrannt!»

Frau Widmer-Schlumpf äusserte sich denn nach solcher Indoktrination in einem Interview im «Beobachter» im Juli 2008, es gehe doch nicht an,

> «dass sich junge gesunde Menschen dafür an eine Sterbehilfeorganisation wenden können. Es darf kein Gewerbe entstehen, das jungen Menschen beim Sterben hilft, ohne zu fragen, welches die Gründe für diesen Wunsch sind und ob es nicht Alternativen gibt.»

Rehmann-Suter scheint – wie Brunner – nur einen Teil der «Wahrheit» transportiert zu haben.

Epochemachendes Urteil

Nachdem nämlich das Schweizerische Bundesgericht am 6. November 2006 in seinem epochemachenden Urteil BGE 133 I 58 erklärt hat, der Entscheid eines Menschen, wann und wie er sterben wolle, gehöre zu seinem Selbstbestimmungsrecht, und dies sei durch Artikel 8 Absatz 1 der EMRK garantiert, hatte ich gesagt, dieses Selbstbestimmungsrecht komme selbstverständlich auch einem 19jährigen Menschen zu, der aus Liebeskummer sterben wolle. Aber wir würden doch niemals einem solchen Menschen bei einem Suizid behilflich sein, wenn wir nicht vorher ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, ihm zu erläutern, dass andere Mütter auch schöne Töchter hätten. Dieser zweite Satz wird nicht transportiert, damit der erste Empörung verursacht. Dabei bedeutet der zweite Satz doch ganz eindeutig: Wer aus Liebeskummer sterben will, ist dazu nicht urteilsfähig, und Urteilsunfähigen darf bei einem Suizid nicht geholfen werden. Man hilft ihnen zum Leben hin.

Aber eben: Weshalb sollte Bundesrätin Widmer-Schlumpf einem so hohen Beamten wie Brunner oder einem so angesehenen Professor wie Rehmann-Suter misstrauen? Und weshalb sollte sie einer Aussage eines geldgierigen Todes-Unternehmers wie Ludwig A. Minelli, wie er denn in gewissen Medien dargestellt worden ist, denn glauben, wenn ***er*** etwas sagt?

Im «Beobachter»-Interview hatte der Interviewer Bundesrätin Widmer-Schlumpf entgegengehalten, DIGNITAS-Geschäftsführer Ludwig A. Minelli behaupte, dass die Sterbewilligen alleine durch die ***Möglichkeit*** des Suizids genügend beruhigt sind, um nicht mehr unbedingt sterben zu wollen. Darauf erfolgte die bundesrätliche Antwort: «Es wäre gut, wenn es so wäre, aber das ist nicht bewiesen.»

DIGNITAS hat Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf mehrfach angeboten, man möge sich doch bei DIGNITAS umsehen. Gekommen ist allerdings nie jemand. Man will

eben gar nicht wissen, wie DIGNITAS arbeitet; man will an seinen weltanschaulich geprägten Vorurteilen festhalten. Diese haben vor allem den glaubensfesten Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, Bernardo Stadelmann – welcher das Dossier «Sterbehilfe» betreut, fest im Griff. Ihn kann es denn nicht stutzig machen, dass sich die Schweizer Wissenschaft seit elf Jahren nie für die Wirklichkeit der Suizidbeihilfe interessiert hat und dass keine Missbräuche jemals nachgewiesen worden sind.

Fehlende Rechtstatsachenforschung

Juristen unter Ihnen lernen im Fach Gesetzgebungslehre, dass Grundlage für die Projektierung von Gesetzen sein muss, die zu regelnden Tatsachen ausreichend zu kennen. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Rechtstatsachenforschung.

Sie fehlt im Bereich der organisierten Suizidbeihilfe beinahe vollständig.

Diese wird nun ersatzweise durch christlich durchdrungene CDU-Kavallerie aus dem «grossen Kanton» abgelöst, welche die eidgenössischen Indianerheiden ins enge christliche CDU-Konzept zwingen soll.

Die an der Universität Zürich lehrende deutsche Strafrechtsprofessorin Brigitte Tag sprang den Gegnern der Suizidbeihilfe mit dem Entwurf eines erweiterten Artikels 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hilfreich zur Seite. Bedient hat sie sich dabei einer bereits im letzten Sommer im Deutschen Bundesrat (Länderkammer) gescheiterten CDU-Länder-Initiative, mit welcher der deutsche DIGNITAS-Verein in Hannover verboten werden sollte. Die Initiative war kläglich gescheitert, weil sie sowohl als grundgesetz- als auch menschenrechtswidrig erkannt worden war.

Deutsche CDU-Kavallerie im Angriff gegen die gottlosen Indianer

Dies hat Frau Tag jedoch nicht daran gehindert, das CDU-Vehikel auf eidgenössische Schienen zu hieven. Ihr Entwurf will «geschäftsmässige» Suizidbeihilfe grundsätzlich verbieten – dabei kennt die schweizerische Dogmatik den Begriff der «Geschäftsmässigkeit» überhaupt nicht und darf nicht mit «gewerbsmässig» verwechselt werden. Er bedeutet im deutschen Recht schlicht «wiederholt».

Zudem will Frau Tag Suizidbeihilfe beschränken auf Fälle von terminal Kranken, denen ein Arzt prognostiziert hat, höchstens noch sechs Monate zu leben. Damit würden nicht nur DIGNITAS, sondern auch die beiden EXIT-Organisationen in der Schweiz völlig ausgehebelt.

Das Beispiel zeigt im Übrigen, dass es gerade in der Rechtswissenschaft unseres Landes wichtig ist, nicht zu viele Rechtslehrer aus nichtschweizerischen Rechtskulturen an die Hochschulen zu holen, und bei denen, die man holt, sollte sich die Fakultät sich dessen vergewissern, dass sie sich mit der hierzulande wesentlichen Dogmatik gut auskennen.

Rohrkrepierer wie Brigitte Tag, die offensichtlich weder vom schweizerischen Strafrecht und seiner Dogmatik genügend weiss, geschweige denn unsere jahrzehntelange Praxis der organisierten Suizidbeihilfe auch nur in den Grundzügen kennt, noch sich der grundlegenden Werte der Bundesverfassung und der Europäischen

Menschenrechtskonvention bewusst ist, schaden dem Ansehen einer Universität und ihrer juristischen Fakultät.

Prozesse in Strassburg

Lassen Sie mich zum Schluss kommen und dabei darauf hinweisen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit zum Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2006 hinzu auch Urteile aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erwarten sein werden. Dort liegen je eine Beschwerde gegen die Schweiz und eine gegen Deutschland, in welchen es grundsätzlich um die Frage geht, ob Menschen einen Anspruch auf Beihilfe zum Suizid geltend machen können.

Wenn nämlich das Recht auf Suizid ein Menschenrecht ist, wie es das Bundesgericht entschieden hat, dann hat jemand, der von diesem Recht Gebrauch machen möchte, einen Anspruch darauf, dass dieses Recht oder diese Freiheit nicht nur theoretisch oder gar illusorisch besteht. In seiner ARTICO-Rechtsprechung hat der Strassburger Gerichtshof deutlich gemacht, Rechte und Freiheiten der EMRK müssten praktisch und effizient sein.

Ein Blick auf die Zahlen mit Suiziden und Suizidversuchen auf Seite 12 zeigt, dass es nicht so sein kann, wie es Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf im «Beobachter»-Interview gesagt hat auf die Frage, wie es denn sei, wenn jemand sein Leben rasch beenden wolle: «Wenn er das allein tun will, ist das nicht nur straffrei, sondern auch in seiner Verantwortung.»

Wer so antwortet, unterschlägt, dass möglicherweise von 50 Versuchen deren 49 schief gehen, oder anders gesagt: Wer wirklich sicher sein will, dass er bei einem Suizidversuch stirbt, muss – so schrecklich es klingt – vor den Zug laufen.

Frau Widmer-Schlumpf sollte sich bewusst sein, dass sie dann diesen Rat erteilen muss, und sie wird ihn vor ihrem christlichen Gewissen verantworten müssen.
Ich setze meine Hoffnung einerseits auf die Dreiviertel unserer Bevölkerung, welche nach der neuesten Meinungsforschung in «Hebdo» Nr. 15/2009 Suizidbeihilfe befürworten, sowie auf den Strassburger Gerichtshof. Der sagte in seinem Urteil in der Sache DIANE PRETTY gegen Grossbritannien am 29. April 2002 durchaus Vernünftiges:

> «**Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.»**

Und:

> **«In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.»**

Suizide und Suizidversuche in der Schweiz 2002 - 2008 (2008 geschätzt als Durchschnitt 2002-2007)

	Suizide			Suizidversuche geschätzt		Betroffene Personen (Suizident und je 6 nahestehende Personen)		
Jahr	Männer	Frauen	Total	Faktor 20	Faktor 50	Suizide	Versuche Faktor 20	Versuche Faktor 50
2002	980	466	1'446	28'920	72'300	10'122	202'440	506'100
2003	848	421	1'269	25'380	63'450	8'883	177'660	444'150
2004	857	427	1'284	25'680	64'200	8'988	179'760	449'400
2005	899	400	1'299	25'980	64'950	9'093	181'860	454'650
2006	863	445	1'308	26'160	65'400	9'156	183'120	457'800
2007	920	440	1'360	27'200	68'000	9'520	190'400	476'000
2008	895	433	1'328	26'553	66'383	9'294	185'873	464'683
Total	6'262	3'032	9'294	185'873	464'683	65'056	1'301'113	3'252'783
Durchschnitt	**895**	**433**	**1'328**	**26'553**	**66'383**	**9'294**	**185'873**	**464'683**

Zur Schätzung der Zahl der Suizidversuche:
Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Andreas Gross betr. Suizide und Suizidversuche erklärt, zur Ermittlung der Zahl der Suizidversuche müsse man - je nach Forschungsergebnis - die Zahl der Suizide mit 20 oder aber mit bis zu 50 multiplizieren. Der Faktor 50 stammt aus Arbeiten des National Institute for Mental Health in Washington, USA, aus den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts.

Zur Schätzung der Zahl der betroffenen Personen:
Man darf annehmen, dass jeder Mensch etwa sechs ihm besonders nahestehende Personen kennt. Somit sind von einem Suizid oder einem Suizidversuch er selbst und diese Personen besonders betroffen.

Quellen: Bundesamt für Statistik, Neuenburg / URL:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue___login/blank/zugang_lexikon.Document.21579.xls
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue___login/blank/zugang_lexikon.Document.21581.xls

Einfache Anfrage Andreas Gross: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20011105

Das Problem des Suizid-Tabus stört die Prophylaxe
Wer an Suizid denkt, kann in der Regel darüber mit keinem anderen Menschen reden. Weshalb? Aus Angst: Wer suizidal gefährdet ist und dies Dritten mitteilt, läuft Gefahr, in die Psychiatrie eingewiesen zu werden. Mit DIGNITAS können die Menschen darüber reden. Das erlaubt, ihr wirkliches Problem zu erkennen und meist auch vernünftig zu lösen. Das freie Gespräch ermöglicht die Umkehr aus der sonst immer enger werdenden Spirale Richtung Suizid, zurück in die Freiheit und das Leben.